

Amtsblatt

55. Jahrgang – Nr. 14 – 20. Juli 2012 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Anmeldung von Eigentumsrechten**
- **Hinweis zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen**
- **Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen**
- **Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Varroatose**
- **Aufnahme einer Kraftloserklärung**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**
- **Allgemeinverfügung zur Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virus-Diarrhoe-Virus (BVD-Sanierung)**

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 14. 9. 2012 versteigert werden:

Fahrräder, Schmuck, Uhren, Mopeds

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 13. 9. 2012 beim Amt für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 5. Juli 2012

Der Oberbürgermeister
I. A.

Reinhard Entrup

Hinweis

zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 29. 6. 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 6. 7. 2012 auf der Seite 89 ff.

Im § 2 Abs. 2 Buchstabe a) wurde versehentlich folgender Text mit veröffentlicht:

„Der Grundbetrag enthält den Fahrpreis für eine Strecke von“

Der vollständige Text des § 2 Abs. 2 a) lautet wie folgt: „ein Grundbetrag von 2,80 €“.

Münster, den 16. Juli 2012

Der Oberbürgermeister
I. V.Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. nicht ordnungsgemäß hergerichtet:

Angelmodde

7W	19 ZW
24	210 ZG
32	371 ZG

Hohe Ward

A	79 ZB
A	383 ZW
B	73 RU
B3	307 RG

Nienberge

9A	30 RG
----	-------

Waldfriedhof Lauheide

VI 3	185 RG
VI 3	227 RG
XI	336 ZW
XII	1082 ET
XIV 5	237 RU
XIV 5	292 RU
XIV 6	406 RU
XIV 7	421 RU
XIV 15	1165 RU

Die Unterhaltungspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 31. 1. 2013, wird das Grab gemäß §§ 37 und 42 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 1. 4. 2008, in der Fassung der ersten

Änderungssatzung vom 10. 12. 2010, abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 13. Juli 2012

Der Oberbürgermeister
I. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Varroatose

Aufgrund der

- § 2, 18 und 23 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Neufassung vom 22. 6. 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 3044)
- § 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 9. 2008 (GV. NRW S. 12)
- § 15 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3. 11. 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2005 (BGBl. I S. 3499),

wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Alle Bienenvölker im Gebiet der Stadt Münster sind in der Zeit vom **13. 7. 2012** bis zum **12. 8. 2012** gegen Varroamilben zu behandeln.
- (2) Die Herbstbehandlung aller Bienenvölker gegen Varroamilben ist in der Zeit vom **14. 9. 2012** bis zum **14. 10. 2012** durchzuführen.

§ 2 Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Münster, den 9. Juli 2012

Stadt Münster als Kreisordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister
I. V.
Thomas Paal
Stadtrat

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 457064111

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 5. Juli 2012

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 380179051

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 13. Juli 2012

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Allgemeinverfügung zur Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virus-Diarrhoe-Virus (BVD-Sanierung)

Auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 23. 3. 2012 (VI-5-2280/VI-5-2131-2731) wird gemäß

- § 7 der BVDV-Verordnung vom 4. 10. 2010 (BGBl. I S. 1320), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 17. 12. 2010 (BGBl. I S. 2131) in Verbindung mit
- § 20 Absatz 1 Nr. 2 und § 20 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 22. 6. 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 9. 12. 2010 (BGBl. I S. 1934) und
- § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. 2. 1996 (GV. NW. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 23. 11. 2010 (GV. NRW. S. 621),

Folgendes verfügt:

I. Weitergehende Maßnahmen der BVD-Sanierung

Zusätzlich zu den in der BVDV-Verordnung normierten Untersuchungs- und Bekämpfungsvorschriften zur BVD-Sanierung sind von den betroffenen rinderhaltenden Betrieben/Personen im Gebiet der Stadt Münster die nachfolgend angeordneten Maßnahmen zu beachten:

1. Verbringungsverbot nach Auftreten eines BVDV-infizierten Tieres

- 1.1 Beim Auftreten eines BVDV-infizierten Tieres im Bestand dürfen Rinder ab dem

Zeitpunkt der Feststellung sowie in den darauffolgenden 4 Wochen nach der Merzung außer zum Schlachten nicht aus dem Bestand verbracht werden. Dies gilt auch für mehr als 14 Tage alte Kälber, die in reine Mastbestände verbracht werden sollen.

- 1.2 Zum Zeitpunkt der Feststellung des BVDV-infizierten Tieres bis zu dessen Merzung im Bestand vorhandene, bis zum 160. Tag tragende Rinder dürfen den Bestand bis zur Abkalbung nicht verlassen. Dies gilt nicht für tragende Rinder, die nachweislich vor der Bedeckung unter einem sicheren BVD-Impfschutz gestanden haben (Nachweis durch Eintragung in HI-Tier).

2. **Epidemiologische Ermittlungen**

Der Besitzer eines betroffenen Bestandes hat alle Rinder, die noch nicht auf BVDV untersucht worden sind (N35; U35; ohne BVD-Status) mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode auf BVDV untersuchen zu lassen. Diese Untersuchungspflicht gilt für alle Bestände, in denen sich das betroffene Tier, dessen Muttertier oder dessen Nachkommen befinden.

3. **Weitergehende Untersuchungspflichten**

- 3.1 Ohrstanzproben sind wöchentlich, spätestens jedoch nach drei Wochen untersuchen zu lassen.
- 3.2 In Betrieben, in denen bereits in der Vergangenheit BVDV-infizierte Tiere aufgetreten sind, ist die Untersuchung der Ohrstanzprobe direkt nach der Entnahme zu veranlassen.

4. **Bescheinigungen**

Rinder, die zu einem Viehmarkt, einer Viehausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art aufgetrieben werden, müssen von einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet werden, die mindestens einen der folgenden Zusätze enthält:

- a) „Das Rind stammt aus einem Bestand, in dem sich seit mindestens 30 Tagen vor dem Verbringen kein BVDV-infiziertes Rind befunden hat.“

oder

- b) „Das Rind steht zum Zeitpunkt des Verbringens unter einem wirksamen Impfschutz gemäß § 2 der BVDV-Verordnung. Der Nachweis der Impfungen gegen das BVD-Virus ist in der HI-Tier-Datenbank dokumentiert.“

II. **Sofortige Vollziehung der Maßnahmen**

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I angeordneten Maßnahmen angeordnet.

Begründung:

Am 1. 1. 2011 ist die Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) vom 4. 10. 2010 mit den entsprechenden Untersuchungs- und Bekämpfungsvorschriften in Kraft getreten.

Nordrhein-Westfalen hat bereits am 1. 10. 2009 ein Leitlinienprogramm eingeführt mit dem Ziel, bereits vor Inkrafttreten der BVDV-Verordnung möglichst viele unverdächtige Betriebe im Sinne der Verordnung zu schaffen. Das Leitlinienprogramm wurde mit hohem finanziellen Aufwand für NRW betrieben.

Um die bisher erreichten Erfolge nicht zu gefährden, aber auch um die BVD weiterhin bis zu ihrer Tilgung zu bekämpfen, ist im Sinne einer möglichst raschen Umsetzung der gesetzlichen Bekämpfungsziele zusätzlich zu den bereits in der BVDV-Verordnung getroffenen Maßnahmen ein sofortiges Verbringungsverbot für Kontakttiere von BVDV-infizierten Tieren aus betroffenen Beständen für eine effektive BVD-Bekämpfung unerlässlich. BVDV-infizierte Tiere, also solche Rinder, die unter Umständen als Feten vor Ausbildung eines eigenen Immunsystems mit dem nicht zytopathogenen BVD-Virus infiziert worden sind, können innerhalb kurzer Zeit den gesamten Rinderbestand anstecken (Morbidity bis zu 100 %) und bei einer (unkontrollierten) Verbringung aus dem infizierten Bestand die Krankheit entsprechend schnell in andere Bestände verschleppen und so zu einer raschen Ausbreitung der Seuche beitragen. Um den (erneuten) Eintrag in BVD-unverdächtige Bestände zu verhindern, ist es jedoch nötig, nicht nur die BVDV-infizierten Tiere, sondern auch deren Kontakttiere an einer Verbreitung des Virus zu hindern. Da eine Verschleppung des Virus in einen anderen Bestand auch mittels Geburt eines virämischen Kalbes durch ein, im zweiten Trächtigkeitsdrittel infiziertes Rind erfolgen kann, haben diese Tiere bis zur Abkalbung im Bestand zu verbleiben.

Die zusätzlichen epidemiologischen Ermittlungen sollen sicherstellen, dass nicht nur im betroffenen Bestand, sondern auch in den Ursprungs- und Folgebeständen mögliche persistente Virusträger gemerzt werden können.

Da durch zu lange gelagerte Ohrstanzproben eine frühzeitige Feststellung einer persistenten Infektion und somit eine Merzung kranker Kälber unterbleibt, müssen Ohrstanzen zukünftig durch den Besitzer spätestens nach drei Wochen bzw. in bekannten BVDV-infizierten Beständen unverzüglich nach der Entnahme zur Untersuchung gebracht werden. Eine länger anhaltende Streuung des Virus durch ein nicht festgestelltes BVDV-infiziertes Tier wird somit deutlich früher ausgeschlossen.

Die zusätzlich geforderten Bescheinigungen sollen sicherstellen, dass keine Rinder, die mit

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

einem BVDV-infizierten Tier in Kontakt gekommen sind, zu Ausstellungen gelangen. Durch die amtliche Bescheinigung wird im Vorfeld von solchen Veranstaltungen jeder teilnehmende Betrieb durch die ausstellende Behörde auf das Vorliegen eines Virämikers überprüft. Dies ist insbesondere wichtig, da infizierte Tiere auf Veranstaltungen, an denen viele, für das Virus empfängliche Tiere teilnehmen, als Multiplikatoren wirken und die Infektion dadurch großräumig verbreiten können.

Da die sich aus der Anordnung dieser Allgemeinverfügung ergebende Schutzfunktion ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit darstellt, als die jeweiligen privaten wirtschaftlichen Belange der einzelnen Rinderhalter, war diese Maßnahme im öffentlichen Interesse anzuordnen. Weiterhin ist der damit verbundene wirtschaftliche Schaden im Falle eines Seuchenausbruchs höher zu bewerten als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels. Aus vorgenannten Gründen wird die Ermessensausübung dahingehend umgesetzt, dass die vorstehenden Maßnahmen angeordnet werden.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung:

Eine gegen die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gerichtete Klage entfaltet aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686) keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Maßnahmen sind mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung – unabhängig von der Klageerhebung – in jedem Fall zu befolgen.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 4 des Gerichtskostengesetzes – GKG – in der Neufassung vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718) wird bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit dem Einreichen einer Klage die jeweilige Verfahrensgebühr fällig. Die vorläufig zu zahlenden Gebühren werden mit einer Gebührenrechnung von demjenigen gefordert, der die Klage erhoben hat.

Münster, den 17. Juli 2012

Stadt Münster

Der Oberbürgermeister

I. A.

Dr. Alexandra Baer

Amtliche Tierärztin

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

– Presseamt –

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 51, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: lucht@stadt-muenster.de

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster – Presseamt –

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,

Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37